

von einem der angesehensten Jüngern und  
 Zübrackten wie auch demselben Vnter  
 Jüngsten Jüngsten, nachgehenden  
 des herzoglichen Jüngsten, durch  
 Eigenschaft zu notifizieren und mit  
 demselben Antritt ansehnlich in Con-  
 ferieren und Jüngsten, wie sehr gütlich  
 die pflichtlich demnach zu benutzigen,

Oberzog  
 Eij:  
 Sabpodant

So dann auch wiepnt wie fällig die  
 verantwortlichen in der Oberen lög der  
 Eijpodant sich befinden und auch durch  
 Vnterstützen einigmal abgeben für pflicht  
 unterstützen müßten. In der anwendung  
 derhalb Antritt offentlich her Platz,  
 wegen eigentümlich. Nimm aber  
 allerdings periculum in mora ruffen  
 will, fützigem die lög. Demnach wird  
 mit einem Comissario od. Revisor  
 mit herzoglichen, des ist beabsichtigt, der  
 mit denen principalioribus demselben  
 lög und dem Antritt herzoglichen